

Vereinigung
Schweizerischer Handels-
und Verwaltungsbanken

Association
de Banques Suisses
Commerciales et de Gestion

Associazione
di Banche Svizzere
Commerciali e di Gestione

Eidgenössische Steuerverwaltung
Herrn U. Ursprung, Direktor
3003 Bern

Per E-Mail

vernehmlassungen@estv.admin.ch

8021 Zürich, 28. Januar 2010
Selnastrasse 30, Postfach
Tel. 058 854 28 01 Fax 058 854 28 33
mailto:dieter.sigrist@vhv-bcg.ch
www.vhv-bcg.ch

Anhörung zur Änderung der Verrechnungssteuer- und der Stempelabgabeverordnung

Sehr geehrter Herr Ursprung

Am 23. Dezember 2010 haben Sie uns zur Anhörung über eine Änderung der Verrechnungssteuer- und der Stempelabgabeverordnung (Guthaben unter Konzerngesellschaften) eingeladen. Wir danken Ihnen bestens dafür und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Wir sind mit den vorgeschlagenen neuen Bestimmungen grundsätzlich einverstanden und danken Ihnen für diesen Beitrag zur Förderung der Ausübung von konzerninternen Finanzaktivitäten im Inland.

Bei der Formulierung von Abs. 2 der beiden neuen Artikel schlagen wir Ihnen vor, Bezug auf die Beteiligung zu nehmen (anstelle der Vollkonsolidierung), wobei eine direkte oder indirekte Beteiligung von mindestens 10% am Kapital als richtig erscheint.

Die beiden Abs. 3 behandeln den Mittelrückfluss in die Schweiz und sollen die konzerninternen Guthaben von Kundenguthaben abgrenzen. Diese Zielsetzung ist verständlich. Um den schweizerischen Konzerne noch besser die Überführung der Verwaltung der operativen Gelder in eine Schweizer Gesellschaft zu ermöglichen, bitten wir Sie, die Verordnungsstufe ein wenig offener zu formulieren: Auch bei Garantie der inländischen Konzerngesellschaft soll Abs. 1 nur nicht gelten, wenn der Nachweis der tatsächlichen Verwendung der aufgenommenen Mittel im Ausland effektiv nicht erbracht werden kann. Die Methode zum Nachweis der Mittelverwendung im Ausland kann auf Stufe Merkblatt oder Ruling geregelt werden.

Wir sind für Ihre Bemühungen sehr verbunden und schätzen es sehr, dass die neuen Bestimmungen bereits auf den 1. April 2010 in Kraft gesetzt werden.

Mit bestem Dank und

mit freundlichen Grüssen



Dr. Dieter Sigrist
Sekretär